



NR. 346 | 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nutzungsordnung des

Instituts für Computermusik und elektronische Medien (ICEM)

der Folkwang Universität der Künste

vom 06.02.2019



1. Geltungsbereich

Die vorliegende Nutzungsordnung ist Bestandteil der Hausordnung der Folkwang Universität der Künste, nachfolgend „FOLKWANG“, und bezieht sich auf die Studios, Schnittplätze, sowie auf alle sonstigen technischen Räumlichkeiten des ICEM. Sie wird in den betroffenen Räumen und in Schaukästen des ICEM veröffentlicht. Die Kenntnisnahme der Nutzungsordnung wird einmalig, vor Nutzung der Räumlichkeiten, durch Unterschrift der betreffenden Person bestätigt.

2. Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung berechtigt sind Studierende der FOLKWANG im Rahmen von Forschung und Lehre. Eine Erteilung des Nutzungsrechts erfolgt nur nach Absprache. Grundsätzlich ist die Nutzung der Räumlichkeiten nur unter Aufsicht und während der Öffnungszeiten möglich. Studierende, die Technikenkenntnisse vorweisen können, dürfen die Räumlichkeiten sowie die Gerätschaften des ICEM in vollem Umfang und im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nutzen. Von einer Beaufsichtigung dieser Studierenden kann abgesehen werden. Außerhalb von Forschung und Lehre kann ein Nutzungsrecht im Einzelfall gewährt werden. Über derartige Nutzungsanfragen entscheidet das FOLKWANG-Personal.

3. Verhalten in den Räumlichkeiten

Den Anweisungen des FOLKWANG-Personals ist Folge zu leisten. Das Essen, Trinken und Rauchen in den Schnitt- und Studioräumlichkeiten ist generell untersagt. Daten, die während der Nutzung der Schnittplätze und des Tonstudios entstehen, können auf dem dafür zugewiesenen Datenträger abgelegt werden. Daten, die ohne vorherige Absprache mit FOLKWANG-Personal auf den lokalen Festplatten gespeichert werden, können automatisch und ohne Rücksprache durch das FOLKWANG Personal gelöscht werden. Das Installieren und/oder Starten von eigenen Programmen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das FOLKWANG-Personal. Jegliche Störungen an Hard- und Software sind umgehend der FOLKWANG zu melden und dürfen nur von autorisiertem Personal behoben werden.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Räumlichkeiten und Geräte des ICEM werden vielseitig genutzt. Jede und jeder Nutzungsberechtigte erwartet, die Einrichtungen ohne Einschränkungen durch Dritte nutzen zu können. Eingriffe stellen dabei Veränderungen dar, die das Ausüben erlernter Tätigkeiten behindern und somit störend wir-

ken. Aus diesen Gründen sind Eingriffe jeder Art in die bestehende Hard- und Softwareinstallation ausschließlich mit Erlaubnis des zuständigen FOLKWANG-Personals zulässig, und direkt nach Beendigung der Arbeit wieder rückgängig zu machen.

5. Datenschutz und Sicherheit

Die zur Verfügung stehende Software ist Eigentum des Herstellers. Die FOLKWANG ist berechtigt, diese Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet. Alle auf den Arbeitsstationen und Servern befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten und E-Mails) unterliegen dem Zugriff der Administration. Private Datenverarbeitungen, die nicht ausschließlich im Rahmen der Lehre und Forschung durchgeführt werden, sind grundsätzlich untersagt. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind für die Datensicherung ihrer jeweiligen Projekte selbst verantwortlich. Eine Geheimhaltung von Daten, die auf öffentliche Systeme übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Information kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher auch kein Rechtsanspruch gegenüber der FOLKWANG auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen. Die Freiheit der Systeme von Schadsoftware (z.B. Viren) wird angestrebt, kann aber nicht garantiert werden. Sollten nach Absprache mit dem FOLKWANG-Personal in den Räumen des ICEM andere als die vorhandenen Speichermedien zur Datensicherung an den Rechnern verwendet werden, sind diese dem FOLKWANG-Personal vorher für eine Überprüfung auf Schadsoftware zugänglich zu machen. Schadensersatzansprüche können in diesem Zusammenhang gegenüber der FOLKWANG nicht geltend gemacht werden.

6. Schlüssel

Erforderliche Schlüssel müssen über die FOLKWANG ausgeliehen und zurückgegeben werden. Der/Die Schlüsselentleiher/in übernimmt im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten die Verantwortung für die korrekte Verwendung der Schlüssel. Die Räume sind ordnungsgemäß abzuschließen. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet und kann Ansprüche und Sanktionen, insbesondere den Ausschluss von der Benutzung nach sich ziehen. Bei einem Verlust des Schlüssels können entstehende Schäden gegenüber dem/der Schlüsselentleiher/in geltend gemacht werden. Eine Versicherung gegen Schlüsselverlust wird empfohlen. Bei Schlüsselverlust oder -diebstahl sind umgehend die FOLKWANG und deren Gebäudemanagement zu informieren. Bei der Polizei ist eine Verlust- oder Diebstahlsanzeige zu erstatten und der FOLKWANG in Kopie vorzulegen.



7. Zuwiderhandlungen

Solche Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Daten von den Arbeitsstationen kopieren oder eigenmächtig Soft- und Hardware entfernen, bestehende Grundeinstellungen verändern bzw. Geräte und/oder Softwareinstallationen und Fremddaten mutwillig zerstören, machen sich strafbar und können zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden, was ggf. zur Anzeige, mindestens aber zu Hausverbot und sofortigem Ausschluss aus den Räumlichkeiten der FOLKWANG führen kann.

8. Haftung und Versicherung

Für Schäden an Geräten innerhalb der Räumlichkeiten des ICEM, die durch grobe Fahrlässigkeit entstehen, haftet die Nutzerin/der Nutzer. Studierende, die Geräte des ICEM entleihen, müssen eine gültige adäquate Versicherung nachweisen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 06.02.2019.

Essen, den 06.02.2019
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob